

Lehrzeitverlängerung in Österreich

HELMUT DORNMAYR

Projektleiter am Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft (ibw), Wien

Die im österreichischen Berufsausbildungsgesetz vorgesehene Möglichkeit der Lehrzeitverlängerung soll für benachteiligte Jugendliche die Chance erhöhen, einen regulären Ausbildungsabschluss zu erreichen. Die im Beitrag vorgestellten Zahlen zu Inanspruchnahme und späterem Arbeitsmarkterfolg zeigen, dass sich diese Option als erfolgreich erwiesen und im dualen System in Österreich etabliert hat.

Zielsetzung und gesetzliche Grundlage

Mit der Einrichtung der »Integrativen Berufsausbildung« im Jahr 2003 wurde in Österreich die Möglichkeit einer individuell flexiblen, dualen Ausbildung für benachteiligte Jugendliche geschaffen. Demnach besteht die Möglichkeit, eine reguläre Ausbildung innerhalb eines verlängerten Zeitraums oder als Teilqualifizierung abzuschließen. Als erfolgreichere der beiden Varianten – sowohl im Hinblick auf Inanspruchnahme (2018: 80 % Lehrzeitverlängerung, 20 % Teilqualifizierung) als auch auf den späteren Arbeitsmarkterfolg (vgl. DORNMAYR 2017) – hat sich die Lehrzeitverlängerung herausgestellt. Die Lehrzeitverlängerung, formal »Ausbildung gemäß § 8 b Abs. 1 BAG«, war und ist für das österreichische Ausbildungssystem in mehrfacher Hinsicht innovativ: Die Ausbildung erfolgt zu einem wesentlichen Teil inklusiv, d. h. der Großteil der Jugendlichen lernt in einem Betrieb im Rahmen der regulären Ausbildung. Die Möglichkeit zur Verlängerung der Ausbildungszeit

unterstreicht den fördernden Zugang: »Schwächere« Jugendliche sollen nicht, wie sonst oft üblich, verkürzt lernen, sondern im Gegenteil mehr und länger Unterstützung erfahren, um einen vollwertigen beruflichen Abschluss zu erlangen. Die Möglichkeit zur Lehrzeitverlängerung soll somit einer Diskriminierung benachteiligter Jugendlicher vorbeugen.

Zielgruppe und Umsetzung

§ 8 b BAG definiert die Zielgruppe der verlängerten Lehre (§ 8 b Abs. 1 BAG) als Personen, die das Arbeitsmarktservice (AMS)¹ nicht in ein reguläres Lehrverhältnis vermitteln konnte und auf die eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- Personen, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden,
- Personen ohne Schulabschluss,
- Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes bzw. des jeweiligen Landesbehindertengesetzes,
- Personen, von denen nach erfolgter Beratungs-, Betreuungs- oder Orientierungsmaßnahme angenommen werden muss, dass für sie aus ausschließlich in der Person liegenden Gründen der Abschluss eines Lehrvertrags gemäß § 1 nicht möglich ist.

Mit diesen Vorgaben ist der Zugang auf eine klar definierte Zielgruppe beschränkt.

In der Regel wird die Ausbildungszeit um ein Jahr, in Ausnahmefällen um zwei Jahre verlängert, sofern dies für die Ablegung der Abschlussprüfung notwendig ist. In allen sonstigen Punkten

ist die verlängerte Ausbildung der regulären Ausbildung gleichgestellt.

Ein zentrales Element der Umsetzung ist die Begleitung durch die Berufsausbildungsassistenz (BAS), deren Aufgaben Unterstützung, Betreuung, Koordination und Vernetzung umfassen. Die BAS unterstützt die Jugendlichen durch sozialpädagogische, psychologische und didaktische Hilfestellung. Die Lehrzeitverlängerung kann von jedem Ausbildungsbetrieb und von besonderen überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen (§ 8 c BAG) angeboten werden.

Stetig steigende Teilnahmezahlen

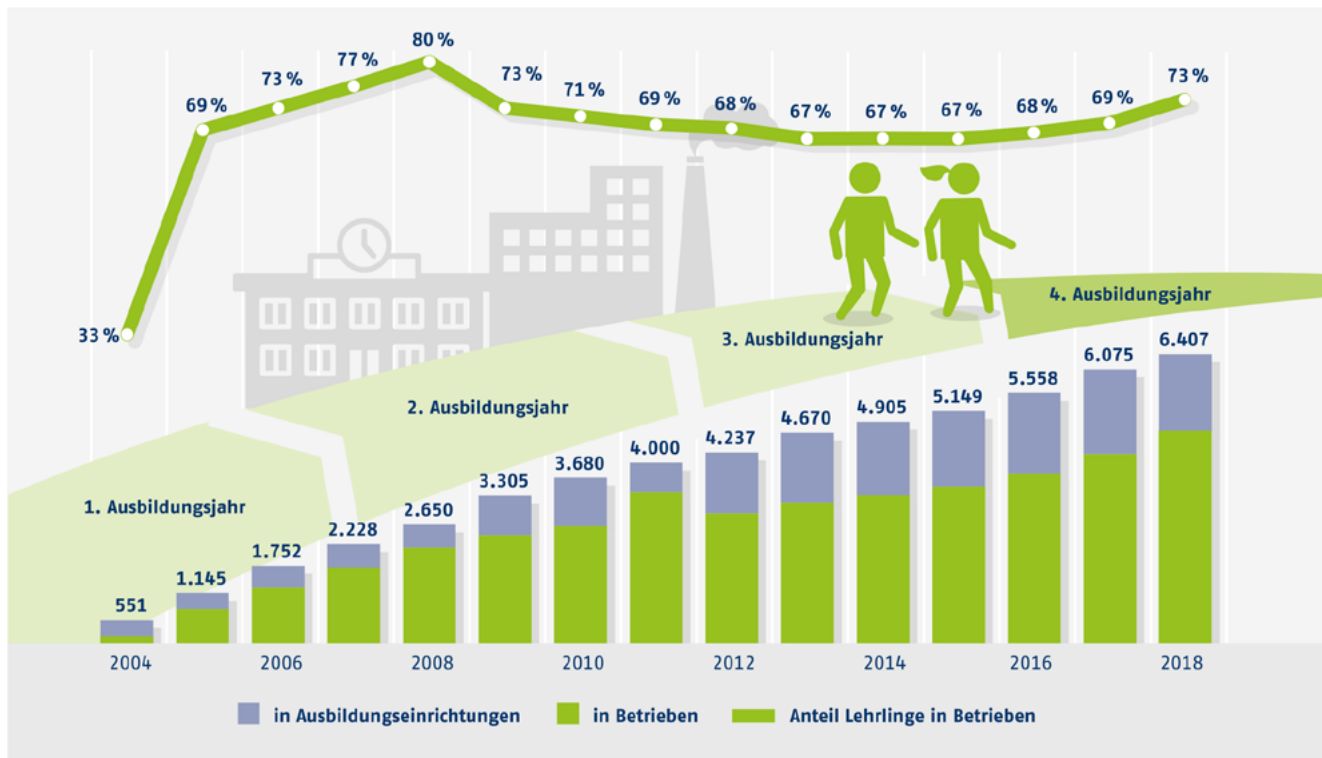
Seit der Einrichtung im Jahr 2003 kann – trotz insgesamt rückläufiger Auszubildendenzahlen – ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl der Jugendlichen verzeichnet werden, die eine verlängerte Ausbildungszeit in Anspruch nehmen. Dies kann als Indiz dafür gewertet werden, dass dieses Modell einer individuell adaptierten Berufsausbildung für benachteiligte Jugendliche mittlerweile sukzessive an Bekanntheit gewonnen und sich im dualen Ausbildungssystem Österreichs etabliert hat.

Ende Dezember 2018 befanden sich insgesamt 6.407 Auszubildende in einer Berufsausbildung mit Lehrzeitverlängerung; dies entspricht einem Anteil von 5,9 Prozent aller Auszubildenden in Österreich. Fast drei Viertel (73 %) dieser Auszubildenden absolvierten ihre Ausbildung in einem Unternehmen, 27 Prozent in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen. Der Anteil der jungen Menschen, die in Unternehmen ausgebildet werden, hält sich – nach einem Anstieg auf den Spitzenwert von 80 Prozent im Jahr 2008 – recht konstant bei einem Wert um 70 Prozent (vgl. Abb.).

¹ In Deutschland vergleichbar mit der Bundesagentur für Arbeit.

Abbildung

Anzahl der Auszubildenden mit Lehrzeitverlängerung im Zeitverlauf



Stand: 31.12. des jeweiligen Jahres

Quelle: WKO + ibw-Berechnungen

Ausbildungs- und Arbeitserfolg

Da die Lehrzeitverlängerung für eine benachteiligte Personengruppe konzipiert ist, liegt der Ausbildungserfolg erwartungsgemäß niedriger als bei einer regulären Lehre. Gleichwohl verließen rund 50 Prozent im Zeitraum von 2010 bis 2017² die Ausbildung mit einer erfolgreichen Lehrabschlussprüfung. Der Anteil an Absolventinnen/Absolventen mit erfolgreich bestandener Lehrabschlussprüfung im Rahmen einer regulären Ausbildung lag im gleichen Zeitraum bei rund 77 Prozent. Analysen zur Berufseinmündung von jungen Menschen nach Beendigung einer Ausbildung mit Lehrzeitverlängerung zeigen, dass sowohl ihre kurz- als auch längerfristige Arbeits-

marktintegration bei erfolgreichem Abschluss erheblich günstiger verläuft als bei vorzeitiger Beendigung ebendieser Ausbildung (vgl. DORNMAYR/LITSCHTEL/LÖFFLER 2017).

Markante Unterschiede gibt es auch dahingehend, ob die Ausbildung in einem Betrieb oder in einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung erfolgte. Bei jenen, welche die Lehrzeitverlängerung in einem Betrieb absolviert haben, zeigt sich sogar fünf Jahre nach Ausbildungsende noch eine deutlich bessere Integration am Arbeitsmarkt.

Fazit

Mit dem Modell der Lehrzeitverlängerung gelingt es – ganz im Sinne einer inklusiven Berufsbildung –, benachteiligte Jugendliche im Regelsystem auszubilden. Es wirkt somit einer Diskriminierung entgegen. Schwächere Jugendliche scheiden nicht früher als

andere aus dem Ausbildungssystem aus, sondern erhalten mehr Zeit zum Lernen, um einen vollwertigen beruflichen Abschluss zu erzielen. Sozialpädagogische, psychologische und didaktische Hilfestellung über die Berufsausbildungsassistenz sind dabei von zentraler Bedeutung. Durch klare Zugangsregelungen (§ 8b BAG) kann sichergestellt werden, dass diese Ausbildungen als Ergänzung und nicht als Ersatz regulärer Ausbildungsverträge fungieren. ◀

Literatur

DORNMAYR, H.: Ausbildungen gemäß § 8b BAG (Lehrzeitverlängerung und Teilqualifizierung) für benachteiligte Jugendliche in Österreich. In: BECKER, M. u. a. (Hrsg.): Ausbildung zum Beruf – Internationaler Vergleich der berufsförmigen Ausbildungskonzepte für benachteiligte Jugendliche, Frankfurt am Main 2017, S. 29–44

DORNMAYR, H.; LITSCHTEL, V.; LÖFFLER, R.: Evaluierung der Lehrstellenförderung des AMS Österreich. Endbericht. Wien 2017

² Daten für das Jahr 2018 sind noch nicht verfügbar.